

II-556 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

18.1.1965

203/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 178/J

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r  
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,  
betreffend Einflug eines aus Italien kommenden Flugzeuges auf österrei-  
chisches Staatsgebiet.

-.--.

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am  
18. November 1964 an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Mahnert,  
Kindl und Genossen, betreffend Einflug eines aus Italien kommenden Flugzeug  
ges auf österreichisches Staatsgebiet, beehre ich mich folgendes mitzu-  
teilen:

1. ~~Es~~ ist richtig, dass Dienststellen meines Ministeriums am  
6. November 1964 keine Massnahmen getroffen haben, um das aus Italien ein-  
fliegende Flugzeug "stellig" zu machen. Ein unmittelbares militärisches  
Einschreiten war nämlich im gegenständlichen Falle auf Grund der gegebenen  
Rechtsslage nicht möglich.

Für die Benützung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge sind die Vor-  
schriften des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr.253/1957, der auf Grund dieses  
Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung des Bundes-  
ministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 30. Mai 1958,  
betreffend das Überfliegen der Bundesgrenze, BGBl.Nr.111, sowie des Ab-  
kommens über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl.Nr.97/1949, dem  
Österreich im Jahre 1948 beigetreten ist, zu beachten.

Bei dem in Rede stehenden Einflug hat es sich um ein privates  
italienisches Luftfahrzeug gehandelt, Es waren daher die Bestimmungen des  
erwähnten Abkommens anzuwenden, wonach alle privaten Luftfahrzeuge der  
Vertragsstaaten, die nicht dem regelmässigen internationalen Luftverkehr  
dienen, berechtigt sind, in ~~das~~ Gebiet eines anderen Vertragsstaates, ohne  
vorherige Einholung einer Ermächtigung einzufliegen, es im ununterbrochenen  
Flug zu durchqueren oder nichtkommerzielle Landungen vorzunehmen, sofern  
nicht besondere Beschränkungen (Luftsperrgebiete usw.) bestehen. Der über-  
flogene Staat ist zwar berechtigt, eine Landung zu verlangen, wenn entweder  
die Bestimmungen des zitierten Abkommens oder innerstaatliche luftfahrt-  
rechtliche Vorschriften verletzt werden. Diese letztgenannten Voraussetzun-  
gen lagen im gegenständlichen Fall nicht vor. Es bestand daher kein Anlass,

203/A.B.  
zu 178/J

- 2 -

eine Landung zu verlangen. Im übrigen fällt die Überwachung der Luftfahrtpolizeilichen Vorschriften nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Hiezu kommt, dass im vorliegenden Falle ein militärisches Einschreiten nur zulässig gewesen wäre,

- a) wenn eine militärische Aggressionsabsicht und damit eine Verletzung der österreichischen Neutralität klar und eindeutig ersichtlich gewesen wäre oder
- b) wenn zum Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt die gesetzmässige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch genommen hätte.

Es war im gegenständlichen Fall weder eine Aggressionsabsicht des einfliegenden Flugzeuges erkennbar, noch wurde das Bundesheer seitens der zuständigen Behörden zur Mitwirkung im Sinne des § 2 Abs.1 lit.b des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955, herangezogen. Den von dem eingeflogenen Flugzeug durchgeführten Flugzettellabwurf hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zum Anlass genommen, unverzüglich geeignete Schritte einzuleiten.

2. Die militärische Luftraumüberwachung stellt einen äusserst wichtigen Teil der gesamten Luftraumverteidigung dar. Zur Ermöglichung einer ausreichenden Luftraumüberwachung wurden bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet. So befindet sich eine Grossraumradaranlage vor ihrer Fertigstellung. Für die Einrichtung eines lückenlosen Systems <sup>der Luftraumüberwachung</sup> ist aber ein enges Zusammenwirken mit den hiefür in Betracht kommenden Stellen der Zivilluftfahrt erforderlich. Zwischen diesen Stellen und den militärischen Dienststellen werden schon seit längerer Zeit diesbezügliche Verhandlungen geführt.

Falls ein ausländisches Flugzeug rechtswidrig in den österreichischen Luftraum einfliegt, wäre ein militärisches Einschreiten nur unter den im Punkt 1 angeführten Voraussetzungen zulässig.

3. Zur Ausarbeitung eines Luftraumverteidigungskonzeptes wurde im Bundesministerium für Landesverteidigung bereits im August 1964 eine Luftraumverteidigungskommission gebildet. Auf Grund der von dieser Kommission erarbeiteten Vorschläge werde ich die noch erforderlichen Massnahmen treffen, um eine möglichst wirksame Luftraumverteidigung zu gewährleisten. Dabei werden allerdings die gegebenen budgetären Möglichkeiten berücksichtigt werden müssen.

203/A.B.  
zu 178/J

- 3 -

In diesem Zusammenhang muss ich jedoch feststellen, dass auch in Hinblick solche Vorkommnisse wie der Einflug eines privaten italienischen Luftfahrzeuges am 6. November 1964 nicht Anlass eines unmittelbaren militärischen Einschreitens sein können.

Im übrigen darf ich auf meine in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 18. November 1964 in Beantwortung einer den gleichen Gegenstand betreffenden Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Kindl gemachten Ausführungen hinweisen.

- . - . -